



1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung)

Vom 31.05.2023

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung) vom 01.04.2021 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 14 vom 09.04.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtung und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangenem Einrichtungsjahr ist innerhalb der Einrichtung keine erneute Anmeldung erforderlich. ⁵Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. ⁶Ebenso ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen. ⁷Eltern von Kindern, die beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.

(2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte im Benehmen mit der Gemeinde. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

(4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(5) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:



1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln
2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(6) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 5 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Die Kinderkrippe im Haus für Kinder „Zwervergerhaus“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. ²Die Kinderkrippe im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Donnerstag von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(2) ¹Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden (nur für Die Strolche);
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden (nur für Die Strolche).

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07.15 Uhr;
2. 07.30 Uhr;
3. 07.45 Uhr;
4. 08.00 Uhr;
5. 08.15 Uhr.



(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.15 Uhr;
2. 14.00 Uhr;
3. 14.30 Uhr (nur für Die Strolche);
4. 15.00 Uhr (nur für Die Strolche);
5. 15.30 Uhr (nur für Die Strolche);
6. 16.00 Uhr (nur für Die Strolche).

(5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr. ³Während der Zeit von 12.20 Uhr bis 13.45 Uhr ist ein Abholen der Kinder nicht möglich (Ruhezeit).

3. § 17 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder bzw. für das Verlassen der Einrichtungen zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Der Kindergarten „Zwergelhaus“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. ²Der Kindergarten im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

(2) ¹Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden (nur Zwergelhaus);
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden (nur Zwergelhaus).

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07.15 Uhr;
2. 07.30 Uhr;
3. 07.45 Uhr;
4. 08.00 Uhr;
5. 08.15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.15 Uhr;
2. 13.00 Uhr;



3. 13.30 Uhr;
4. 14.00 Uhr;
5. 14.30 Uhr (nur Zwergerlhaus);
6. 15.00 Uhr (nur Zwergerlhaus);
7. 15.30 Uhr (nur Zwergerlhaus);
8. 16.00 Uhr (nur Zwergerlhaus).

(5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder bzw. für das Verlassen der Einrichtungen zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.“

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Einrichtungsjahr (§ 2). ²In den Sommerferien wird der Hort in der Regel für drei zusammenhängende Wochen geschlossen. ³Die Bekanntmachung hierzu erfolgt rechtzeitig schriftlich oder durch Aushang.

(2) ¹Der Kinderhort ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag ab 11.15 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet, am Freitag von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr. ²An geöffneten Schulferientagen ist der Kinderhort von Montag bis Donnerstag ab 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(3) ¹Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

1. bis zu 15 Stunden/ Woche;
2. bis zu 20 Stunden/ Woche;
3. bis zu 25 Stunden/ Woche;
4. bis zu 30 Stunden/ Woche;
5. bis zu 35 Stunden/ Woche;
6. bis zu 41,5 Stunden/Woche.

²Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien. ³Wird eine darüber hinausgehende Betreuung gewünscht, muss dies nach Maßgabe des § 25 beantragt werden.

(4) ¹Die Buchung der Betreuungszeiten kann an Schultagen zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

1. 11.15 Uhr;
2. 12.15 Uhr;
3. 13.00 Uhr.

²Abweichende Beginnzeiten an Schulferientagen werden von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben. ³Ebenso werden die möglichen Endzeiten für das gesamte Einrichtungsjahr bei der Anmeldung von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.



(5) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 15.30 Uhr;
2. 16.00 Uhr;
3. 16.30 Uhr.

(6) ¹Während der Kernzeit ist an Schultagen in der Regel Anwesenheitspflicht. ²Die Kernzeit ist von Montag bis Donnerstag jeweils von Schulende bis 15.00 Uhr. ³Die Buchung muss an mindestens drei Wochentagen erfolgen.

(7) Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wartenberg, 31.05.2023
Gemeinde Berglern

gez.
Anton Scherer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung) erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 09.06.2023 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 15.06.2023
Gemeinde Berglern

gez.
Anton Scherer
Erster Bürgermeister